Stadt Ulm Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht



Satzung

des Bürgermeisteramts Ulm über den geschützten Landschaftsbestandteil

"Grimmelfingen"

vom 1. September 2011

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581; ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (GBl. I S. 2542) und in Verbindung mit § 33, § 73 Abs. 7, § 74 Abs. 1 bis 9 und § 80 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745, ber. 2006 S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 816), hat der Gemeinderat der Stadt Ulm in der Sitzung vom 16. November 2011 folgende Satzung beschlossen:

ξ 1

Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil

(1) Die nachfolgend aufgeführten und durch Größe sowie Bestandstyp gekennzeichneten Grundstücke auf der Gemarkung Ulm, Flur Grimmelfingen im Stadtkreis Ulm werden mit einer Gesamtgröße von ca. 2,2 Hektar (ha) zum geschützten Landschaftsbestandteil mit der Bezeichnung

Geschützter Landschaftsbestandteil "Grimmelfingen" erklärt.

GR1 "Grünzug Amselweg/Bei der Linde"

Flurstücksverzeichnis Lageangaben/Kennung:

Flurstücke 139/1, 139/2 und 141 Amselweg 00247

Bei der Linde Y0484

Bestandstyp Größe

B) ca. 2,2 ha

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil erstreckt sich auf die Flurkarte Eckkoordinaten für FK 25 (unten links) SO-Nummer 1459 (Rechtswert 357028721 / Hochwert 535978667), Stand 1. September 2011.

Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils sind in der in Absatz 2 genannten Flurkarte der amtlichen Liegenschaftskarte (ALK) der Abteilung Vermessung der Stadt Ulm durch eine schwarz gestrichelte Linie dargestellt. Zusätzlich sind die in einem geschützten Landschaftsbestandteil liegenden Flächen auch noch mit blauer Farbe gekennzeichnet.
- (4) Die in diesem geschützten Landschaftsbestandteil liegenden Flurstücke der Gemarkung Ulm, Flur Grimmelfingen sind in einem Flurstücksverzeichnis, Stand 1. September 2011 aufgeführt. Ergänzend dazu ist der geschützte Landschaftsbestandteil auch in eine digitale Übersichtskarte für die Gemarkung Ulm, Flur Grimmelfingen, Stand 1. September 2011 eingetragen.

Diese Unterlagen sind Grundlage, aber nicht Bestandteil der Satzung.

- (5) Nach dem Abschluss des Unterschutzstellungsverfahrens liegen die Satzung, Stand 1. September 2011, die in Absatz 2 genannte Flurkarte, Stand Stand 1. September 2011 und die in Absatz 4 genannten Unterlagen, Stand 1. September 2011 in digitaler Form und in Papierform vor.
- (6) Die Satzung, Stand 1. September 2011, die in Absatz 2 genannte Flurkarte, Stand 1. September 2011 und die in Absatz 4 genannten Unterlagen, Stand 1. September 2011 werden nach dem Abschluss des Unterschutzstellungsverfahrens während der Sprechzeiten (Öffnungszeiten) bei der Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht der Stadt Ulm zur kostenlosen Einsicht durch jedermann bereit gehalten. Außerdem können diese Unterlagen auch im Internet eingesehen werden (siehe dazu Hinweise zur Einsichtnahme).

§ 2

Schutzzweck

- (1) Die Erhaltung, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Belebung, Gliederung sowie Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, die Abwehr schädlicher Einwirkungen und die Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten sind der Schutzzweck bei diesem Landschaftsbestandteil.
- (2) Bei den nachfolgend aufgeführten Bestandstypen ergeben sich dabei noch jeweils die zusätzlichen Schutzzwecke:
 - B) Baumbestände, siedlungsnaher Wald oder sonstige Grünflächen

Dieser geschützte Landschaftsbestandteil besitzt große Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild, vor allem am Siedlungsrand. Diese Flächen sollten im Interesse einer Erhaltung der natürlichen Vielfalt und der ökologischen Funktionsfähigkeit im Siedlungsbereich zumindest in Teilbereichen renaturiert werden.

§ 3

Verbote

- (1) Nach dieser Satzung ist die Beseitigung dieses geschützten Landschaftsbestandteils ebenso verboten wie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen.
- (2) Weiter sind in diesem geschützten Landschaftsbestandteil insbesondere alle Handlungen verboten,
 - die zu einer Schädigung des Naturhaushalts führen;
 - die zu einer nachhaltigen Störung der Nutzungsfähigkeit von Naturgütern führen;
 - die zu einer dauerhaften Änderung der aktuellen Flächennutzung führen;
 - die das Landschaftsbild nachteilig ändern oder die natürliche Eigenart dieses geschützten Landschaftsbestandteils auf andere Weise beeinträchtigen;
 - die den Naturgenuss in diesem geschützten Landschaftsbestandteil beeinträchtigen.

- (3) Außerdem ist es verboten,
 - durch Lärm, Boden-, Luft- oder Wasserverunreinigungen schädliche Umwelteinwirkungen zu verursachen;
 - außerhalb der dafür vorgesehenen oder ausgewiesenen Plätze Feuer- und Grillstätten einzurichten.

ξ 4

Erlaubnispflichten

- (1) Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung dieses geschützten Landschaftsbestandteils führen können, benötigen eine entsprechende schriftliche Erlaubnis durch das Bürgermeisteramt. Diese Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 3 dieser Satzung genannten Art nicht zur Folge hat oder diese durch Bedingungen bzw. Auflagen abgewendet werden können; sie kann befristet oder widerruflich erteilt werden.
- (2) Insbesondere die nachfolgenden Handlungen sind erlaubnispflichtig, sofern dafür nach anderen Rechtsvorschriften keine Gestattung erforderlich ist (keine abschließende Aufzählung):
 - 1. Eingriffe in wesentliche Landschaftsbestandteile, wie z. B. landschaftsprägende Bäume oder Baumgruppen, Streuobstbestände, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Schilf- und Röhrichtbestände, Riedflächen, Hochstaudenfluren, Felsen, Böschungen, Auwaldreste und ähnliche Naturerscheinungen, die zur Vitalisierung der Landschaft, zur Strukturierung des Landschaftsbildes beitragen oder der Erhaltung der wildlebenden Tier- und Pflanzenwelt dienen.
 - 2. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung (in der jeweils geltenden Fassung) oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen.
 - 3. Errichtung und Änderung von Einfriedungen.
 - 4. Verlegen, Ändern oder Unterhalten von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art.
 - 5. Anlage, Veränderung oder Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen.
 - 6. Veränderung der Bodengestalt.
 - 7. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern.
 - 8. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln.
 - 9. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der dafür vorgesehenen und der dafür ausgewiesenen Plätze.

- 10. Aufstellen von Zelten außerhalb der dafür vorgesehenen und der dafür ausgewiesenen Plätze.
- 11. Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen und der dafür ausgewiesenen Plätze.
- 12. Freizeitaktivitäten, durch die Beeinträchtigungen der Fauna und Flora entstehen können.
- 13. Anlage von Flächen zur kleingärtnerischen Nutzung ohne bauliche Anlagen.
- 14. Eingriffe, die eine Änderung des Bestandstyps (siehe § 2 Absatz 2) zur Folge haben.
- (3) Die Erlaubnis nach dieser Satzung wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung des Bürgermeisteramts getroffen wird.
- (4) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit dem Bürgermeisteramt ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

ξ 5

Zulässige Handlungen

Die §§ 3 und 4 gelten nicht

- 1. für die ordnungsgemäße Bodenbewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis, soweit durch Schutzzweck, Pflegemaßnahmen und Entwicklungsziele dieser Satzung keine Einschränkungen festgelegt oder definiert sind;
- für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
- 3. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
- 4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
- 5. für Pflegemaßnahmen, die vom Bürgermeisteramt oder einer durch das Bürgermeisteramt beauftragten Stelle durchgeführt werden.

§ 6

Entwicklungsziele und Pflegemaßnahmen

- (1) Dieser geschützte Landschaftsbestandteil ist so zu pflegen, dass der Fortbestand und die Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt langfristig gesichert werden.
- (2) Das Bürgermeisteramt kann die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auch durch Einzelmaßnahmen festlegen.

ξ 7

Verpflichtung zur Ersatzpflanzung

Bei Eingriffen in diesen geschützten Landschaftsbestandteil, die zu einer Bestandsminderung führen, kann das Bürgermeisteramt Ersatzpflanzungen verlangen.

§ 8

Befreiungen

Auf Antrag kann das Bürgermeisteramt im Einzelfall gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 79 Naturschutzgesetz eine Befreiung von den Vorschriften dieser Satzung erteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

- 1. entgegen § 29 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 3 dieser Satzung diesen geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung dieses geschützten Landschaftsbestandteils führen;
- 2. entgegen § 29 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 4 dieser Satzung in diesem geschützten Landschaftsbestandteil Handlungen ohne vorherige schriftliche Erlaubnis vornimmt.

ς	1	\cap
Q	- 1	U

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

§ 11

Aufhebung einer bestehenden Satzung

Die Verordnung des Bürgermeisteramts Ulm zum Schutz von Grünbeständen auf der Gemarkung Ulm, Flur Grimmelfingen vom 1. Februar 1985 (1992 durch § 25, heute § 33 Naturschutzgesetz per Gesetz von einer Rechtsverordnung in eine Satzung der Gemeinde umgewandelt), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises vom 14. März 1985, wird hiermit aufgehoben.

Ulm, den

Bürgermeisteramt Ulm

Ivo Gönner

Oberbürgermeister

Verkündungshinweis:

Eine Verletzung der in § 74 Naturschutzgesetz genannten Verfahrens- und Formvorschriften wird gemäß § 76 Naturschutzgesetz unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde, die die Rechtsvorschrift erlassen hat, schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung dann unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Bürgermeisteramt Ulm geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hiermit wird ausdrücklich auf diese Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen entsprechend der Sätze 1 bis 3 hingewiesen.

Hinweise zur Einsichtnahme:

Die Satzung des Bürgermeisteramts Ulm über den geschützten Landschaftsbestandteil "Grimmelfingen", Stand 1. September 2011, die dazugehörige Karte, Stand 1. September 2011 und die dazugehörigen Satzungsunterlagen, Stand 1. September 2011 können auch im Internet unter http://www.ulm.de/politik verwaltung/stadtverwaltung im ueberblick/umweltrecht und gewerbeaufsich

t.516.3076,3571,3981,8546,3089.htm → Schutzgebiete und Objekte → Geschützte Grünbestände → Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Grimmelfingen" vom 1. September 2011 oder unter www.ulm.de → Politik & Verwaltung → Stadtverwaltung im Überblick → Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Umwelt → Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht → Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht → Schutzgebiete und Objekte → Geschützte Grünbestände → Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Grimmelfingen" vom 1. September 2011 eingesehen werden.